

Kollegen ernsthaft bemüht haben, wirklich zweckmäßige Werkzeuge einzureichen. In der technischen Ausführung ist teilweise ganz Vorzügliches geleistet worden. Der Wettbewerb darf deshalb als ein voller Erfolg bezeichnet werden. Er sollte zu einer regelmäßigen Einrichtung ausgestaltet wer-

den, und man darf hoffen, daß in Zukunft die Beteiligung größer wird. Zu erwägen wäre die Veranstaltung von Wettbewerben auch für andere Gebiete der Tätigkeit des Uhrmachers, wie z. B. für kaufmännische Dinge, Dekorationen und dergleichen.

Vermischtes

Einheitsfront im deutschen Uhrengewerbe!

In der kürzlich erschienenen Ausgabe einer anderen Zeitschrift des Uhrengewerbes wird erklärt, daß es „unter dem Gesichtspunkt notwendiger Abwehr... als wettbewerbsrechtlich zulässig angesehen werden“ müsse, wenn in einzelnen Uhrengeschäften ein Schild mit dem folgenden Text zum Aushang gebracht worden ist: „Zur Aufklärung! Was ist eine ZENTRA-Uhr? Unter diesem Namen werden von den sogenannten ZENTRA-Uhrengeschäften Uhren in den Handel gebracht, die aus den verschiedensten Fabriken stammen und mit der Handelsmarke ZENTRA versehen worden sind. Das ZENTRA-Uhrengeschäft kauft als ZENTRA-Uhren z. B. deutsche Junghans- oder Kienzle-Uhren, die wahrheitsgemäß in jedem Fachgeschäft, so auch hier, als Junghans- und Kienzle-Markenuhren verkauft werden. Eine ZENTRA-Uhrenfabrik gibt es nicht!“ Im Gegensatz hierzu führt der Zentralverband der Deutschen Uhrmacher in einem am 1. November 1934 erstatteten Gutachten aus, daß das erwähnte Plakat zumindest gegen § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb verstoße, und daß daher diese vom Standpunkt eines realen Kaufmannes unlautere Reklame auf Verlangen der ZentRa eingestellt werden müsse. Wir halten das Gutachten des Zentralverbandes für zutreffend. Jedenfalls können wir nur dringend davor warnen, das oben erwähnte Plakat zu verwenden, da sehr wohl anzunehmen ist, daß sich die Gerichte auf den gleichen Standpunkt stellen.

Darüber hinaus müssen wir es als sehr bedauerlich bezeichnen, daß der angeführte Text überhaupt vorgeschlagen werden konnte. Ganz gleich, wie man zu der Handelsorganisationsfrage stehen mag: Sicher ist es, daß es sich hier um eine weittragende innere Angelegenheit des deutschen Uhrengewerbes handelt, die im Interesse der Gesamtheit des deutschen Uhrenfaches keinesfalls vor die Öffentlichkeit gezerrt werden darf. Dies ergibt sich ja schon daraus, daß selbst der innere Kampf um diese leidige Frage auf Veranlassung des Vorsitzenden des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher und anderer Stellen eingeschränkt werden mußte, da die Gefahr bestand, daß die notwendige Einheit und Schlagkraft des Uhrengewerbes erheblich dadurch beeinträchtigt wurde. Noch viel mehr ist dies der Fall, wenn im Fache bestehende Spaltungen nach außen hin sichtbar gemacht werden. Die „Flucht in die Öffentlichkeit“ nützt auch den einzelnen Fachgeschäften nichts. Die Laien, die das Plakat lesen, werden entweder verwirrt und in ihrem Vertrauen zu dem Uhrenfache in seiner Gesamtheit erschüttert, oder aber sie sagen sich, daß Geschäftsneid eine häßliche Sache sei, und nehmen dann, wie es so in der menschlichen Natur liegt, vielleicht auch für den Angegriffenen Partei. Es ist ja auch eine anerkannte Regel, keinen Konkurrenten gegenüber den Kunden herabzusetzen, sondern sich selbst durch bessere Lieferungen und Leistungen zur Geltung zu bringen. Dies alles hat, wie wir nochmals betonen, mit der Frage der Handelsorganisationen als solcher nicht das geringste zu tun. Diese Frage mag in Fachkreisen weiter erörtert werden, soweit die Gesamtinteressen dadurch keinen Schaden leiden, aber für die Haltung nach außen hin muß die Forderung unbedingt gelten: „Einheitsfront im deutschen Uhrengewerbe!“

Neue Weiterveräußerungs-Bescheinigungen für Edelmetallwaren beantragen!

Der Reichsminister der Finanzen bemerkt in dem an die Finanzämter gerichteten Erlaß vom 7. Dezember 1934 — S. 4030—50 III —, daß die bisher ausgestellten Weiterveräußerungsbescheinigungen für Edelmetalle mit dem 31. Dezember 1934 ihre Gültigkeit verlieren. In dem Erlaß wird ferner ausgeführt: Von der Umsatzsteuer sind die Lieferungen von Edelmetallen im Großhandel befreit, sofern sie weder als Fertigfabrikate noch als solche Halbfabrikate anzusehen sind, die ohne weitere wesentliche Veränderungen ihrer Zusammensetzung oder Form dem Fertigfabrikat oder einem anderen Halbfabrikat eingefügt werden können. Als solche gelten in der Hauptsache: 1. Edelmetalle und Edelmetallegierungen in Barren, Blättchen, Körnern, Blechen, Drähten usw. ohne Rücksicht darauf, ob sie fassoniert oder gemustert sind oder nicht, 2. Abfallmetall (Rückstände, Gekrätz u. ä. m.), Bruchmetall, zerbrochene, zerschnittene oder sonst unbrauchbar gemachte Edelmetallwaren, 3. chemische

Verbindungen von Edelmetallen und Edelmetallegierungen. Die Lieferungen von Edelmetallen usw. im Großhandel sind, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, nur dann von der Umsatzsteuer befreit, wenn der Abnehmer dem Unternehmer eine Weiterveräußerungsbescheinigung des Finanzamtes vorlegt. Das Finanzamt hat denjenigen Unternehmern, die Edelmetalle usw. in ihrem Unternehmen veräußern oder zwecks Bearbeitung oder Verarbeitung verwenden, auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, deren Gültigkeit auf das laufende Kalenderjahr zu beschränkt ist. Hat das Finanzamt Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Unternehmers, so hat es bei dessen Berufsvertretung, in Zweifelsfällen bei der zuständigen Handelskammer, Auskunft darüber einzuholen. Der Unternehmer, der für seine Lieferung von Edelmetallen Umsatzsteuerbefreiung in Anspruch nehmen will, hat in seiner Buchführung den Namen des Abnehmers, die Nummer der Bescheinigung und das Finanzamt, das diese ausgestellt hat, zu vermerken. Der Abnehmer hat die Bescheinigung des Unternehmers vor jeder Lieferung vorzulegen. Dies ist dann nicht erforderlich, wenn der Unternehmer mit dem Abnehmer in ständiger Geschäftsbeziehung steht und ihm die Bescheinigung genau bekannt ist. Sie braucht also nur bei dem ersten Geschäftsverkehr in jedem Kalenderjahre vorgelegt zu werden.

Wir bemerken noch, daß die Weiterveräußerungsbescheinigung ihren Besitzer berechtigt, monatlich Gold im Sinne der Devisengesetzgebung, also z. B. Feingold oder legiertes Gold, im Werte bis zu 200 RM zu erwerben und darüber zu normalen gewerblichen Zwecken zu verfügen.

Die Uhrmacher in dem „Schiller-Zuge“ zu Frankfurt a. M. im Jahre 1859

Als sich zum 10. November 1859, dem Tage der hundertsten Wiederkehr des Tages der Geburt Schillers, das deutsche Volk „so weit die deutsche Zunge klingt“, in der Verehrung des großen Dichters und Menschen Schiller zusammenfand, stand die Freie Reichsstadt Frankfurt a. M. nicht zurück. Alles hing an ihm, dem Volksdichter. Seine Dramen und seine Gedichte waren Gemeingut aller. Zitate hörte man täglich, und die Lebensweisheit Schillers wurde oft der Jugend als Richtschnur vorgehalten. Der Begeisterung entsprechend gestaltete sich der Festzug, der zu diesem Tage in Frankfurt a. M. veranstaltet wurde. An der Spitze waren die Behörden, das Theater, die Wissenschaften und die Schulen zu sehen. Im ganzen bot der Zug etwa fünfzig Gruppen, teilweise mit prächtigen Festwagen. Ganz besonders stachen die Bierbrauer, die Maurer, die Maschinenbauer und die Gartenbaugesellschaft „Flora“ hervor. Nach dem Wagen der „Flora“ erschien die Gruppe der Uhrmacher als erste der Metall verarbeitenden Gewerbebezüge. Die Uhrmacher waren würdig vertreten, in schwarzer Kleidung und mit Seiden-Zylinderhut; auf einem Bilde sind etwa fünfzig Herren zu sehen. Sie führten einen von zwei schwarzen Ponys gezogenen Wagen mit, auf dem ein in Tätigkeit befindliches großes Uhr- und Schlagwerk stand. Getrennt von ihnen marschierten die Gold- und die Silberarbeiter, wie damals die selbständigen Goldschmiede und Silberschmiede genannt wurden. Diese Gruppe hatte keinen Festwagen gestellt. An jenem Freudentage des deutschen Volkes wurde das Freie Deutsche Hochstift zu Frankfurt a. M. von Otto Volger ins Leben gerufen.

Carl Adolf Leuchs.

Verjährung von Forderungen. Am 31. Dezember 1934 verjähren u. a. alle Ansprüche der Kaufleute, Handwerker usw. für alle Lieferungen und Leistungen des täglichen Lebens, die Honoraransprüche der Ärzte und der Angehörigen anderer freien Berufe sowie die Lohn- und Gehaltsansprüche, soweit sie im Laufe des Jahres 1932 entstanden sind; sie verjähren also nach zwei Jahren, wobei das Jahr, in welchem die Forderung entstanden ist, nicht mitgerechnet wird. Der Verjährungsfrist von vier Jahren unterliegen u. a. alle Lieferungen und Leistungen für den Gewerbebetrieb des Schuldners, also z. B. Lieferungen von Waren der Lieferanten an Gewerbetreibende zum Zwecke des Weiterverkaufs; ferner alle ständig wiederkehrenden Leistungen, z. B. Unterhaltungsansprüche, Pacht- und Mietzahlungen. Die einer vierjährigen Verjährungsfrist unterliegenden Ansprüche verjähren am 31. Dezember 1934, soweit sie im Laufe des Jahres 1930 entstanden sind. Das wichtigste Mittel, um eine drohende Verjährung zu verhindern, besteht in der Klageerhebung vor dem 31. Dezember 1934. Es genügt, wenn der Antrag auf Erlaß eines Zahlungsbefehls vor dem genannten Tage bei dem zuständigen Gericht eingegangen ist. Eine Mahnung des Schuldners, auch